

VORENTWURF

Bebauungsplan

mit örtlichen Bauvorschriften

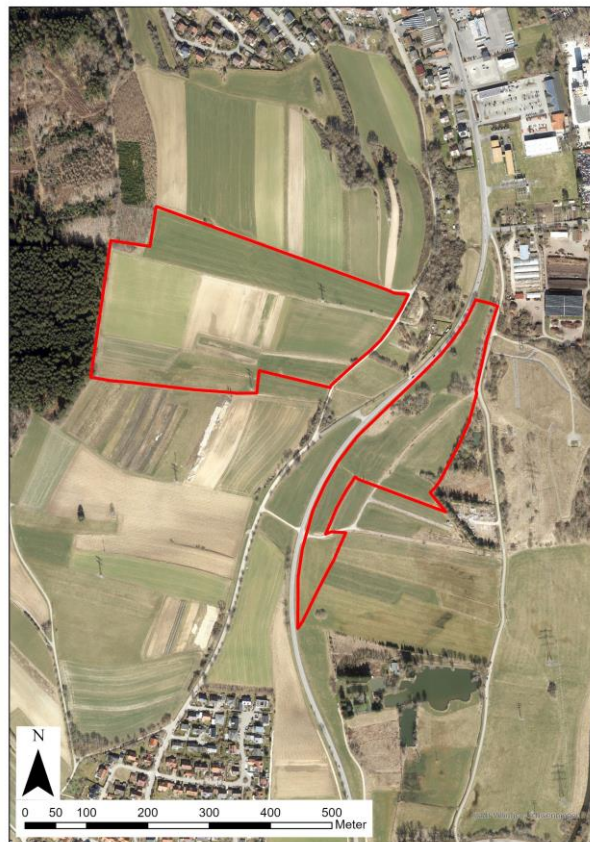
"Solarpark Obere Wiesen"

Stadtbezirke Villingen und
Rietheim (Gewanne Im Läger und
Kreuzwasen)

Teil A: Begründung

Stand: 18.12.2023

STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNG PLANUNG



Inhalt

1.	Grundlagen der Planung	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	4
1.3	Alternativenprüfung	5
1.4	Aufstellungsbeschluss und Abgrenzung des Geltungsbereichs	5
1.5	Wahl des Planverfahrens	6
1.6	Fachliche Planungsgrundlagen / Gutachten	6
2.	Beschreibung des Plangebiets	6
3.	Planerische Rahmenbedingungen	7
3.1	Landesentwicklungsplan 2002 und Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg	7
3.2	Flächennutzungsplan / Entwicklungsgebot	7
3.3	Bestehende Bebauungspläne	8
4.	Städtebauliches Konzept / Vorhabenbeschreibung	9
5.	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)	10
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)	10
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ)	10
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen	10
6.	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO	10
7.	Erschließung	11
8.	Belange von Natur und Landschaft	11
8.1	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	11
8.2	Biotop- und Artenschutz	11
8.2.1	Natura 2000	11
8.2.2	Biotope	12
8.2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.3	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	12
9.	Sonstige Belange	12
9.1	Ver- und Entsorgung	12
9.1.1	Entwässerung	12
9.1.2	Netzanschluss	13
9.2	Immissionsschutz	13
9.3	Denkmalpflege / Archäologie	13
9.4	Geotechnik	13
9.5	Altlasten und Kampfmittel	13
9.6	Landwirtschaft	14

10. Maßnahmen zur Verwirklichung.....	15
10.1 Bodenordnung	15
10.2 Kosten und Finanzierung.....	15
10.3 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen.....	15
10.4 Realisierung	15
11. Flächenbilanz	15

1. Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Planung liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Villingen-Schwenningen möchte die Umsetzung von Nutzungen der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet durch die Stadtwerke Villingen-Schwenningen unterstützen. Hierdurch soll basierend auf bundesdeutschen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge ein aktiver Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung geleistet werden. Zudem ist es Ziel, einen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Kernenergie zu leisten.

Die Erhöhung der lokalen Erzeugung von erneuerbaren Energien ist zudem zentrales des städtischen Klimaschutzprozesses. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Dementsprechend wird diesem Belang im Rahmen der vorliegenden Planung ein hohes Gewicht beigemessen.

Mit dem Bebauungsplan soll ausschließlich Baurecht für die Agri-PV-Freiflächenanlage (inkl. zugehöriger Anlagen und Elektrolyseure) geschaffen werden. Dabei soll die Nutzung nach ihrer vollständigen Aufgabe vollständig zurückgebaut werden, was später vertraglich gesichert werden soll.

Freiflächenphotovoltaikanlagen in der hier angedachten Form und Lage zählen nicht zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist.

Da der betroffene Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Villingen-Schwenningen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, wird parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes die 55. Änderung des Flächennutzungsplans 2009 der

Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen durchgeführt. Hier wird das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB genutzt.

Mit der Planung werden zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Unterstützung des Ausbaus der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung des Rückbaus der Anlage nach Nutzungsdauer
- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, sowie
- Sicherung des Ausgleichs des vorbereiteten Eingriffs.

1.3 Alternativenprüfung

Hinsichtlich der Standortwahl wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Rahmen der Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen verwiesen.

Der Solarpark liegt in einer Fläche mit leichten Restriktionen, dies liegt hier insbesondere an dem Vogelschutzgebiet "Baar" und dem Landschaftsschutzgebiet "Villingen Süd". Des Weiteren ist für einen Großteil der Planfläche keine Flurbilanz angegeben, in der Wirtschaftsfunktionenkarte wird jedoch die Vorrangflur 1 angegeben.

1.4 Aufstellungsbeschluss und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen- Schwenningen hat in der Sitzung am 09.11.2021 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen.

Die geplante Flächenausweisung hat einen Flächenumfang von ca. 15 ha. Zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine Anpassung des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung nachrichtlich dargestellt.

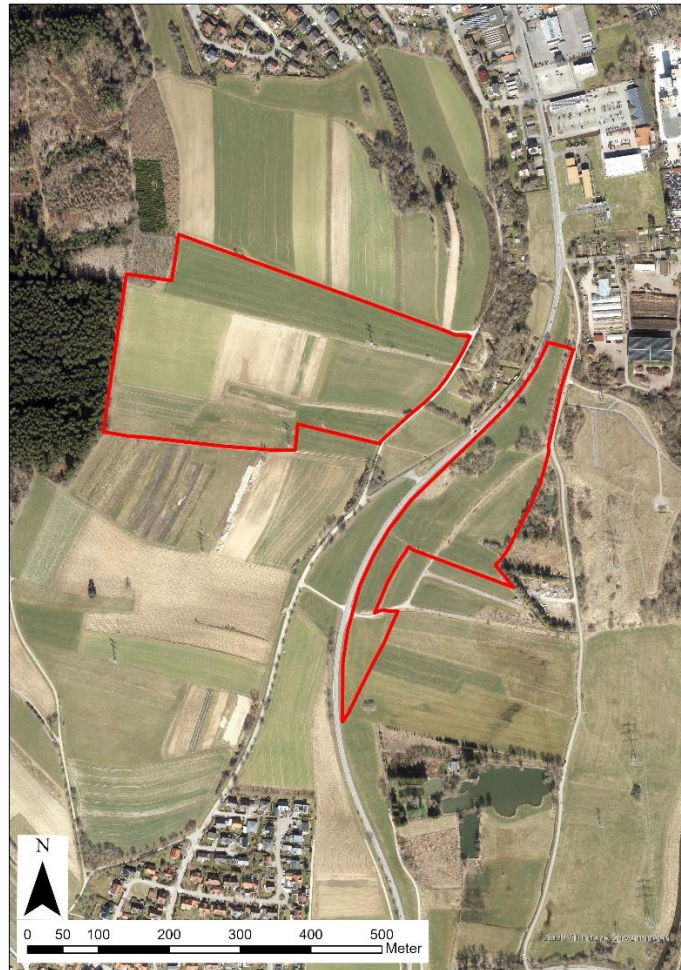


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich Obere Wiesen

1.5 Wahl des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplans 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen im Parallelverfahren erforderlich (siehe 55. Änderung).

1.6 Fachliche Planungsgrundlagen / Gutachten

Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind voraussichtlich folgende Gutachten notwendig:

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Formblatt zur Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in den Stadtbezirken Villingen und Rietheim der Stadt Villingen-Schwenningen, entlang der Kreisstraße K 5714. Umgeben sind die Grundstücke von landwirtschaftlichen Flächen, Straßen, Wald und Feldgehölzen. Eine 110-kv-Leitungsanlage der überörtlichen Stromversorgung schneidet das Plangebiet im Bereich "Im Läger".

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Landesentwicklungsplan 2002 und Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Laut Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2002, in welchem die Stadt Villingen-Schwenningen als Oberzentrum festgelegt ist, gehört das Plangebiet zum Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum. Ausweisungen, die die Freiraumstruktur betreffen, bestehen für das Plangebiet nicht.

Zur Energieversorgung werden im LEP im Ziel 4.2.2 folgende Aussagen getroffen: „Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“ In Verbindung mit Grundsatz 4.2.5 heißt es zudem zur Stromerzeugung: „Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Die Planung steht im Einklang mit den Festlegungen des LEP 2002.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2003 des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft –Vorrangflur festgelegt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen soll so erfolgen, dass Belastungen des Bodens, sowie des Grund- und Oberflächenwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden und die Wirtschaftsflächen durch ein ausreichendes Netz ökologisch intakter naturnaher Ausgleichsflächen (z.B. Feldgehölze, Obstbaumbestände, Gewässerrandstreifen) ergänzt werden. Naturnahe Bewirtschaftungsformen sollen wegen ihrer positiven Wirkung auf den Naturhaushalt verstärkt angewendet werden.

Zwar werden landwirtschaftliche Flächen mit dieser Planung für andere Zwecke in Anspruch genommen; es verbleibt jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung, die durch einen ausreichenden Reihenabstand der Modulreihen sichergestellt ist. Darüber hinaus ist nach Nutzungsaufgabe ein Rückbau der Anlage vorgesehen.

Des Weiteren sind Teilbereiche des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen in Form einer Agri-PV-Anlage steht dieser Festsetzung jedoch nicht entgegen.

Der Regionalplan beinhaltet zudem einen Grundsatz zur dezentralen Energiegewinnung, wonach diese in der Region weiter ausgebaut werden soll, um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl und Erdgas zu verringern. Die Planung entspricht diesem Grundsatz.

Insofern entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

3.2 Flächennutzungsplan / Entwicklungsgebot

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen ist gegenwärtig auf dem Stand der 53. Änderung (letzte Änderung wirksam seit 15.09.2023). Die nachfolgende Abbildung zeigt den relevanten Ausschnitt des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet sowie einen regionalen Grünzug dar. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Hierzu wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist, da für das Plangebiet eine Sondergebietsfläche Solar im Flächennutzungsplan dargestellt werden wird.

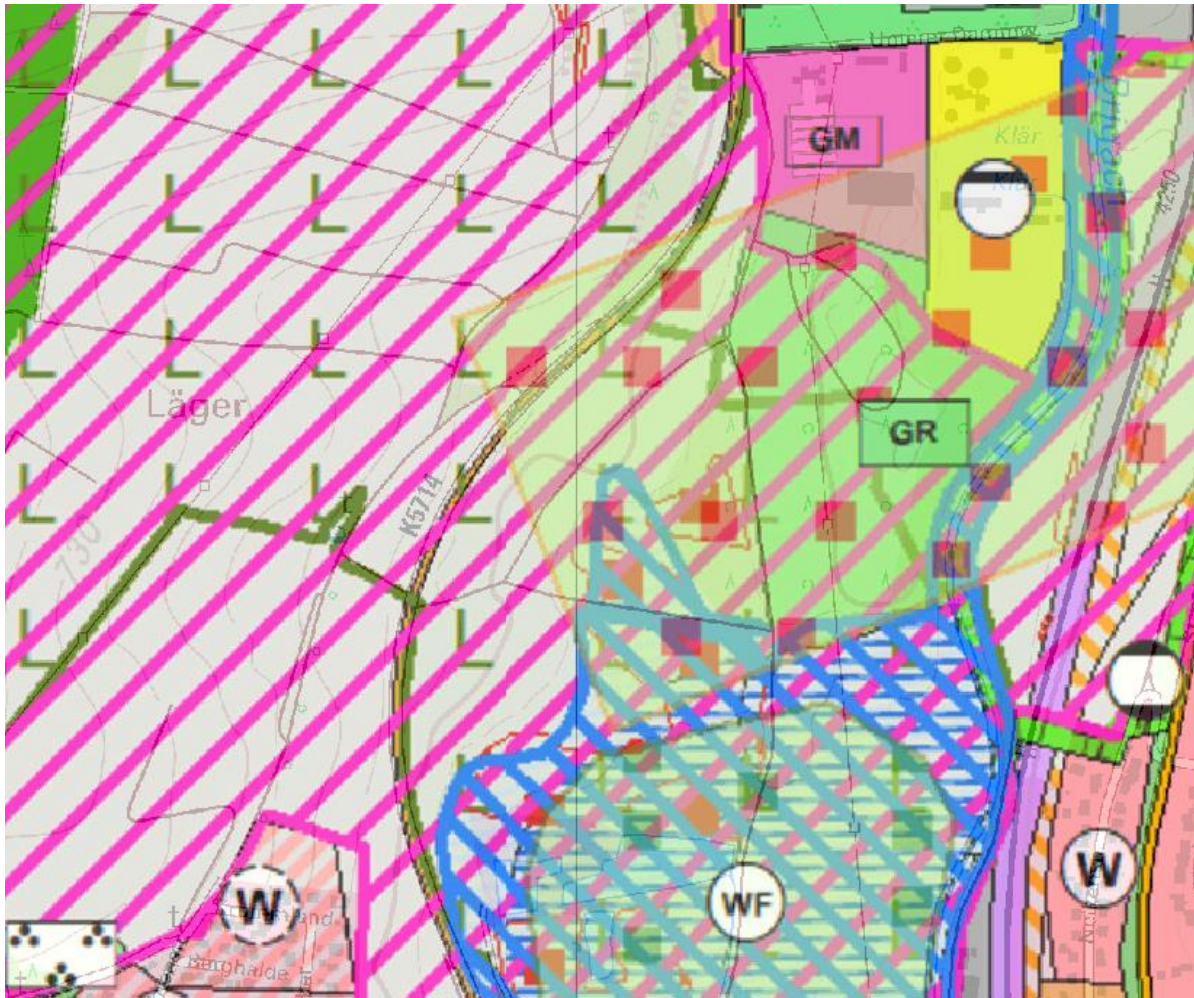


Abb. 2: Auszug des Flächennutzungsplans der VG Villingen-Schwenningen (Stand: 50. Änderung) für den Bereich des Plangebiets (ohne Maßstab)

3.3 Bestehende Bebauungspläne

Etwa 100 m nördlich des Plangebiets befindet sich der Bebauungsplan "Niederwiesen". Dieser setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet sowie Mischgebiet fest. Die übrigen direkt angrenzenden Bereiche an das Plangebiet liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Städtebauliches Konzept / Vorhabenbeschreibung

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Nutzung als Agri-PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen zwischen Villingen und Rietheim. Der Bereich umfasst eine Fläche von etwa 15 Hektar. Die Zufahrt soll über bestehende öffentliche Wege erfolgen.

Die Photovoltaikanlage umfasst ca. 11.200 West-Ost-ausgerichtete bifaziale Module in Senkrechtaufstellung. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt mind. 10 m und ermöglicht so noch eine maschinelle Bewirtschaftung der Ackerflächen.

In den Randbereichen der Anlage sind grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe vorgesehen. Die aus versicherungstechnischen Gründen notwendige Einzäunung der Anlage soll mit einem Zaun mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15cm erfolgen.

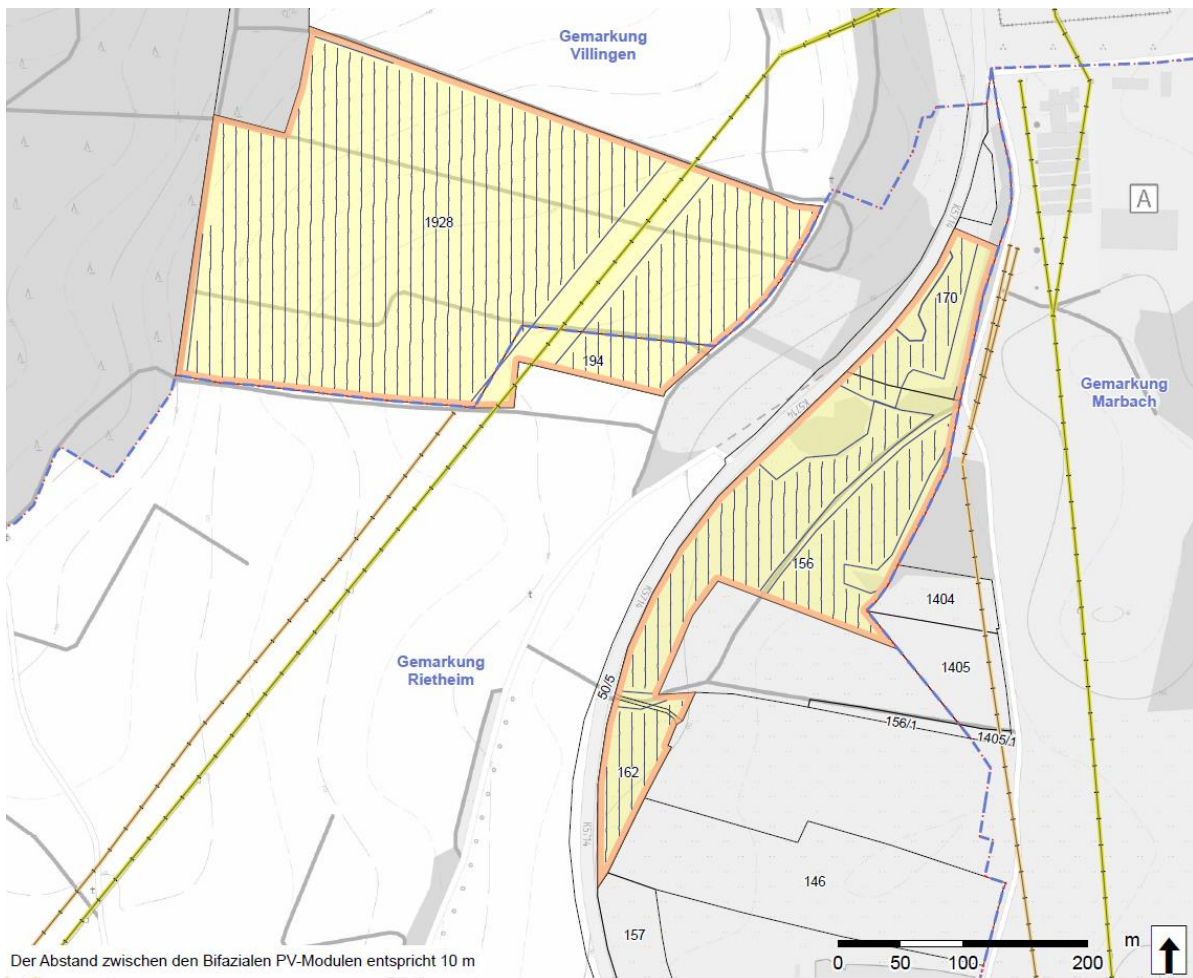


Abb. 3: Angedachte Vorhabenplanung (Quelle: Vorhabenträger)

5. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan "Solarpark Obere Wiesen" schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Vor Baubeginn ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Villingen-Schwenningen bzw. dem Spitalfonds Villingen abzuschließen.

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Es wird ein Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage", welches der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen dient, festgesetzt. Die Festsetzung lässt lediglich Gebäude und Anlagen zur Solarenergienutzung durch Photovoltaik und zur Stromspeicherung sowie zur Erzeugung von Wasserstoff (Elektrolyseure) zu. Dementsprechend sind die für eine solche Nutzung notwendigen baulichen Anlagen, inkl. Nebenanlagen und Einfriedungen, zulässig. Weiterhin soll eine landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen ermöglicht werden. Die Zweckbestimmung sowie die Festsetzungen stellen sicher, dass lediglich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden kann, bei gleichzeitiger Sicherung einer landwirtschaftlichen Nutzung der Freiflächen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl wird so festgelegt, dass die Fläche entsprechend der Vorhabenplanung mit Solarmodulen genutzt werden kann und gleichzeitig die Versiegelung auf das Minimum begrenzt wird. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist nicht erforderlich und wird deshalb ausgeschlossen, um die Bodenversiegelung bzw. -überdeckung auf das notwendige Maß zu beschränken.

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen (insbesondere der Photovoltaik-Module) wird auf 2,0 m ab natürlichem Gelände begrenzt, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Die maximale Gebäudehöhe für Trafostationen und Elektrolyseure wird auf 4,0 m festgesetzt.

Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante des vorhandenen natürlichen Geländes. Aufgrund der Charakteristik der Anlage, die lediglich ohne größere Bodenveränderungen in den Boden gerammt wird, wird der Bezugspunkt im vorliegenden Fall als ausreichend angesehen. Oberer Bezugspunkt der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der baulichen Anlagen.

6. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

Dächer von Gebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Gebäude (z. B. Trafostationen) sollen nur mit Flachdächern zulässig sein, um die Einbindung dieser Anlagen in die Umgebung gestalterisch möglichst untergeordnet sicherzustellen und zeitgleich den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.

Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind nur als Maschendraht- oder Gitterzaun mit einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche geplant. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss dabei mindestens 15 cm betragen. Zauntore dürfen eine Breite von vier Metern nicht

überschreiten. Hierdurch soll eine verträgliche Gestaltung der Anlage gerade im Übergang zur freien Landschaft gesichert werden.

Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

7. Erschließung

Die geplante Freiflächenanlage soll über öffentliche Straßen und Wege erschlossen werden. Die Teilfläche "Im Läger" wird über das Flst. 50 und die Teilfläche "Kreuzwasen" über das Flst. 162/1 erschlossen. Aufgrund der zu erwartenden, sehr geringen Verkehrsmengen wird diese Erschließung als ausreichend angesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Wege, die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Anlage beansprucht werden, durch den Betreiber entsprechend des ursprünglichen Zustands wiederherzustellen sind, um Flurschäden zu vermeiden.

8. Belange von Natur und Landschaft

8.1 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Im Rahmen des Umweltberichts ist das Grünordnungskonzept konkretisiert. Eingriffe in das Landschaftsbild können durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden. Es werden in Teilbereichen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Qualifizierung vorhandener Grünstrukturen vorgesehen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Umweltbericht, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und die Natura 2000-Vorprüfung verwiesen.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte, senkrecht stehende bifaziale Module vorgesehen. Diese werden in Reihen nach Osten und Westen ausgerichtet aufgestellt. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten, um die Bodeneingriffe erheblich zu minimieren.

Die Reihenabstände zwischen den Modulen liegen bei mind. 10 m. Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes werden Bodenfunktionen geschont. Gleichzeitig wird eine maschinelle landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Flächen ermöglicht.

Zudem wird die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Flächen fortgeführt. Dies wird neben der allgemeinen Festsetzung zur Umsetzung der Maßnahmen vertraglich gesichert.

8.2 Biotop- und Artenschutz

8.2.1 Natura 2000

Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets sowie des Landschaftsschutzgebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. An dieser Stelle wird auf die entsprechende Anlage der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verwiesen.

8.2.2 Biotope

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden

8.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) sind im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in der separaten Unterlage, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen und Schutz sonstiger Vegetation

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen Bäume und Sträucher nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

Bei Bauarbeiten ist für ausreichenden Schutz der zu erhaltenen Vegetation Sorge zu tragen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Bodenverdichtungen und Ablagerungen im Bereich der Kronentraufe von Gehölzen sind zu vermeiden. Dies gilt sowohl für die Gehölze im Plangebiet als auch auf den Nachbargrundstücken.

8.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die Planung dient mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dem Klimaschutz, da mit der Planung ein Beitrag zu einer lokalen Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien geleistet wird.

Die hier in Rede stehende Planung bezieht sich auf Flächen, die gegenwärtig überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden. Die Flächen haben keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz. Aufgrund der Lage, der Kleinteiligkeit, sowie der Gestaltung der Anlage sind keine wesentlichen Auswirkungen beispielsweise auf die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport zu erwarten. Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse sind als nicht erheblich einzuschätzen. Die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen können einen positiven Beitrag leisten. Die Begrenzung der Versiegelung erfolgt entsprechend der Vorhabenplanung auf ein Mindestmaß. Mit dem geplanten Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen nicht dauerhaft erfolgt. Darüber hinaus sind mit der hier vorliegenden Bebauungsplanung keine Maßnahmen oder Vorhaben verbunden, die sich auf das Klima erheblich beeinträchtigend auswirken werden, vielmehr wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

9. Sonstige Belange

9.1 Ver- und Entsorgung

9.1.1 Entwässerung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll durch Versickerung auf der Vorhabenfläche erfolgen. Aufgrund der Mindestabstände der Modulreihen verbleiben ausreichend Freiflächen für eine Versickerung.

9.1.2 Netzanschluss

Der Netzanschluss für die Einspeisung des Stroms wird im weiteren Verfahren festgelegt.

9.2 Immissionsschutz

Landwirtschaftliche Immissionen in Form von Staub, Spritzmitteln oder Ähnlichem auf den Solarmodulen, die bei Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht ausgeschlossen werden können, sind zu dulden.

Blendwirkungen von der PV-Anlage auf die angrenzenden öffentlichen Straßen sind zu vermeiden.

9.3 Denkmalpflege / Archäologie

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Villingen-Schwenningen anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sind hierüber vom Bauleiter schriftlich in Kenntnis zu setzen.

9.4 Geotechnik

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

9.5 Altlasten und Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Altlagerungen „Ablagerungen im Lager“ und „Makadammischanlage W. Götz“. Erdarbeiten im Bereich dieser Flächen dürfen nur mit fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden. Die Entsorgung von Bauaushub aus diesen Bereichen oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der

geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Auf die Handlungsempfehlung des Landratsamtes (zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf) wird an dieser Stelle verwiesen. Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), ist rechtzeitig Kontakt mit dem zuständigen Fachamt des Landratsamtes aufzunehmen.

9.6 Landwirtschaft

Für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage inkl. erforderlicher begleitender Maßnahmen sollen ca. 15 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Diese Flächen werden von verschiedenen Landwirten, z. T. Haupterwerbslandwirte bewirtschaftet.

In der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz sind die Flächen als Vorrangflur I ausgewiesen. Es handelt sich um landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die aufgrund ihrer Schlaggröße und Form rationell zu bewirtschaften sind und der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzuzulassen sind. Die Flächen werden daher nach ihrer Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe bewertet. Gemäß § 16 LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für landwirtschaftliche Betriebe die zentrale Produktionsressource dar. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Durch die Planung wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorbereitet. Die Flächen sind in der landwirtschaftlichen Flächenbilanz hinsichtlich der Ertragsfähigkeit unterschiedlich eingestuft. Das Flurstück 1928 wird als Vorrangfläche 1 geführt, zu den übrigen Flurstücken gibt es keine Angabe. Es handelt sich somit um landbauwürdige Flächen mit durchschnittlich geeigneten Böden hinsichtlich Ertragsfähigkeit, die aufgrund ihrer Schlaggröße und Form rationell zu bewirtschaften sind. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz ist die Fläche als Vorrangflur I ausgewiesen.

Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist weiterhin möglich und auch die Ausgleichsmaßnahmen können im Plangebiet untergebracht werden. Die Planfläche können nach einem Wegfall der Nutzung als PV-Freiflächenanlage zudem wieder komplett der Landwirtschaft zurückgeführt werden. Daher wird der lokalen solaren Energiegewinnung dem Vorrang vor dem (teil- und zeitweisen) Verlust von landwirtschaftlicher Fläche eingeräumt.

Auswirkungen auf die betrieblichen Strukturen sind aufgrund der Inanspruchnahme der Flächen nicht zu erwarten, da eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich ist. Die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird durch die Planung nicht eingeschränkt.

10. Maßnahmen zur Verwirklichung

10.1 Bodenordnung

Die für die PV-Anlage benötigten Grundstücke befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt bzw. des Spitalfonds Villingen, der seine Mitwirkungsbereitschaft signalisiert hat. Der Vorhabenträger wird die Flächen pachten. Grunderwerb oder Bodenordnungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

10.2 Kosten und Finanzierung

Der Stadt Villingen-Schwenningen entstehen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Hierzu zählen auch die Herstellung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kosten für die Netzanbindung.

10.3 Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird vertraglich gesichert.

10.4 Realisierung

Im Vertrag soll auch eine Rückbauverpflichtung aufgenommen werden, deren Kosten grundbuchlich abgesichert wird.

11. Flächenbilanz

Sondergebiet (SO) "Photovoltaik-Freiflächenanlage"	ca. 14,00 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,14 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,85 ha
Plangebiet insgesamt	ca. 14,99 ha